

HINWEIS:

Erscheint es für eine ordnungsgemäße Begründung der Entscheidung erforderlich, die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse eines Beteiligten, insbesondere seine wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse oder seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, im Einzelnen darzustellen, hat die Behörde in der Begründung auf die Angabe des Namens und, soweit möglich, auch der Anschrift oder des von dem Vorhaben betroffenen Grundstücks zu verzichten.

Daher wird gem. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und analog § 69 Abs. 2, Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) darauf hingewiesen, dass jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber erhält,

- welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen bezieht

oder

- in welchem Teil der Begründung das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist,

soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.